



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema „BiodivDetect – Technologien und Methoden zur Erfassung und Bewertung unerforschter Aspekte der Biodiversität in Deutschland“

Vom 20. August 2026

1 Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Der fortschreitende Verlust biologischer Vielfalt zählt zu den zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Trotz vielfältiger Forschungsbemühungen bestehen weiterhin erhebliche Wissenslücken, die eine belastbare Bewertung von Biodiversitätsveränderungen erschweren. Viele Arten, ihre genetische Vielfalt innerhalb von Populationen sowie ihre funktionellen Rollen in Ökosystemen sind bislang kaum erforscht, nicht beschrieben oder nur unzureichend verstanden. Diese Wissenslücken über Biodiversität und ihre Funktionen haben weitreichende ökologische wie ökonomische Folgen, etwa für Ernährungssicherheit, Klimaschutz, Rohstoffversorgung, nachhaltige Landnutzung und die Prävention von Gesundheitsrisiken und Naturgefahren.

Vor diesem Hintergrund sind belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zur bislang „verborgenen“ biologischen Vielfalt in Deutschland unverzichtbar, um evidenzbasierte Entscheidungen für Nachhaltigkeit und Wohlstand zu ermöglichen. Der Zeit- und Handlungsdruck dabei ist hoch: Nach aktuellen internationalen Bestandsaufnahmen sind weltweit etwa eine Million Arten vom Aussterben bedroht. Zugleich schreitet der Verlust biologischer Vielfalt deutlich schneller voran, als Arten wissenschaftlich beschrieben und erfasst werden können.¹ Aus dieser Diskrepanz zwischen Verlust- und Erfassungsgeschwindigkeit resultiert, dass viele Aspekte biologischer Vielfalt unerforscht bleiben und ohne vertiefte Kenntnis ihrer Eigenschaften und Bedeutung verloren gehen können.

Neue Technologien wie Fernerkundung, auf Künstlicher Intelligenz (KI) beruhende Analyseverfahren, Hochdurchsatz-Sequenzierung oder Robotik eröffnen heute vielfältige Möglichkeiten, die Wissenslücken über Arten, Gene und ökologische Funktionen systematisch zu schließen. Gleichzeitig kann Umweltforschung selbst Impulse für technologische Innovationen setzen, zum Beispiel durch hohe Anforderungen an Datenqualität, Systemintegration oder automatisierte Erkennungsverfahren. Die Auseinandersetzung mit biologischer Vielfalt wirkt so nicht nur problemlösend, sondern entfaltet auch Innovationspotenzial in technologiegetriebenen Anwendungsfeldern.

Die genannten technologischen Entwicklungen verdeutlichen zugleich, dass bestehende Wissenslücken über klassische taxonomische Fragestellungen hinausgehen. Insbesondere der Verlust genetischer und funktioneller Vielfalt ist bislang nur unzureichend verstanden, obwohl diese Ebenen maßgeblich für die Anpassungsfähigkeit von Arten und die Stabilität ökologischer Systeme sind. Ohne vertiefte Kenntnisse dieser Dimensionen bleiben Schutz- und Managementmaßnahmen zwangsläufig begrenzt in ihrer Wirksamkeit.

Zudem ist festzustellen, dass sich Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt häufig auf sogenannte „Flaggschiffarten“ (englisch *flagship species*) konzentrieren, die aufgrund ihrer öffentlichen Wahrnehmung zur Mobilisierung gesellschaftlicher Unterstützung herangezogen werden. Andere taxonomische Gruppen, die für das Funktionieren von Ökosystemen von hoher Bedeutung sein können, sind dagegen deutlich weniger erforscht. Vor diesem Hintergrund soll das öffentliche Interesse an bislang wenig beachteten Komponenten der Biodiversität gestärkt sowie deren ökologische und gesellschaftliche Relevanz systematisch erfasst und dargestellt werden. Zielgruppengerechte Wissenschaftskommunikation muss dazu beitragen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse so aufbereitet, eingeordnet und vermittelt werden, dass sie Verständnis für ökologische Zusammenhänge fördern, eine breitere gesellschaftliche Wertschätzung ermöglichen und die Bereitschaft zum langfristigen Schutz biologischer Vielfalt stärken.

¹ IPBES (2019): Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger des globalen Assessments der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen. S. Díaz, J. Settele, E. S. Brondizio, H.T. Ngo, M. Guèze, J. Agard, A. Arneth, P. Balvanera, K. A. Brauman, S. H. M. Butchart, K. M. A. Chan, L. A. Garibaldi, K. Ichii, J. Liu, S. M. Subramanian, G. F. Midgley, P. Miloslavich, Z. Molnár, D. Obura, A. Pfaff, S. Polasky, A. Purvis, J. Razzaque, B. Reyers, R. Roy Chowdhury, Y. J. Shin, I. J. Visseren-Hamakers, K. J. Willis und C. N. Zayas (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 56 Seiten.



Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, gezielt Wissenslücken zur biologischen Vielfalt in Deutschland zu schließen und ein vertieftes, nachvollziehbares Verständnis ihrer ökologischen Funktionen zu ermöglichen. Sie zielt zudem auf die anwendungsorientierte Nutzung und Weiterentwicklung moderner Schlüsseltechnologien im Kontext der Biodiversitätsforschung. Die Förderung soll die Entwicklung belastbarer, integrierter Datengrundlagen ermöglichen, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität unterstützen und zur Umsetzung nationaler und internationaler Biodiversitätsziele beitragen.

Ein weiteres Förderziel ist der Aufbau langfristig nutzbarer, qualitätsgesicherter Referenz- und Basisdaten, die räumliche und zeitliche Vergleiche ermöglichen und als Grundlage für Monitoring, Wirkungsanalysen sowie die Bewertung von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen. Die geförderten Vorhaben sollen die Zusammenführung von Daten über verschiedene Organismengruppen hinweg voranbringen, deren ökologische Funktionen sichtbar machen und die wissenschaftliche Fundierung für Naturschutz, Klimaschutz und nachhaltige Landnutzung bereitstellen.

Durch die Verknüpfung innovativer Technologien mit taxonomischer Expertise und naturkundlichen Sammlungen sowie durch die Einbindung von Citizen-Science-Ansätzen soll der wissenschaftliche Kenntnisstand umfassend erweitert werden. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme nachhaltige Wertschöpfung aus der Nutzung genetischer Vielfalt sowie ökosystemorientierter Technologien.

Die Förderrichtlinie ist eng mit den aktuellen umwelt- und forschungspolitischen Strategien Deutschlands und der Europäischen Union verknüpft. Sie unterstützt die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 und trägt zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 bei. Zugleich leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere hinsichtlich des Kunming Montreal Global Biodiversity Framework.

BiodivDetect leistet Beiträge zur Strategie „Forschung für Nachhaltigkeit“ (FONA) und ist in die BMFTR-Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt (FEaA) eingebettet. Die Maßnahme greift das FONA-Ziel auf, wissenschaftliche Erkenntnisse für den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, nachhaltige Wertschöpfung und gesellschaftlichen Wandel nutzbar zu machen. Sie stärkt damit insbesondere das Forschungs- und Technologiefeld „Lebensräume und Ressourcen“. Die Förderrichtlinie schließt zudem an die Hightech Agenda Deutschland mit ihren technologie- und innovationspolitischen Zielsetzungen an, indem sie den Einsatz und die Weiterentwicklung moderner Schlüsseltechnologien zur Erfassung und Bewertung biologischer Vielfalt mit gesellschaftlich relevanten Anwendungsfeldern verknüpft.

1.2 Zuwendungszweck

Gefördert werden Verbundprojekte zur Forschung und Entwicklung, deren Kernziel die Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Technologien und Methoden zur Erfassung und Bewertung unerforschter Aspekte der Biodiversität ist. Die Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Vertiefung der Wissensbasis über die biologische Vielfalt in Deutschland leisten und insbesondere unbekannte taxonomische, genetische und funktionelle Ebenen der biologischen Vielfalt behandeln.

Der Fokus der Fördermaßnahme liegt auf terrestrischen Systemen sowie auf aquatischen Systemen des Festlandes (insbesondere Flüsse und Seen); der marine Bereich ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Die Projekte sollen einen anwendungsorientierten Charakter aufweisen und relevante Stakeholder (zum Beispiel aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Bildung oder Zivilgesellschaft) als geförderte oder assoziierte Partner mit einbeziehen. Die Einbindung dieser Stakeholder dient dazu, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse frühzeitig an praktischen Anforderungen auszurichten und die Übertragbarkeit sowie spätere Nutzung der entwickelten Lösungen sicherzustellen. Aus diesem Grund sollen die Vorhaben darüber hinaus auch, soweit fachlich sinnvoll, zur Standardisierung, Harmonisierung oder perspektivisch zur Normierung der entwickelten Methoden, Verfahren und Technologien beitragen.

Die Förderung ist umsetzungsorientiert ausgerichtet. Es wird erwartet, dass die entwickelten Lösungen noch während der Förderung oder in direktem Anschluss daran zur Anwendung kommen beziehungsweise erprobt werden. Es werden Projekte gefördert, die wissenschaftliche Erkenntnisgewinne mit konkreten Beiträgen für Monitoring, Bewertung, Management oder Entscheidungsprozesse verbinden.

Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte sollen inhaltlich an den nachfolgend genannten Themenfeldern ausgerichtet werden (vergleiche Nummer 2.1):

- Werkzeuge entwickeln und Technologien nutzen
- verborgene Biodiversität erfassen und funktionale Bedeutung erschließen
- Technologien implementieren und Erkenntnisse in Anwendungen überführen

Erwünscht ist die Erarbeitung fachlich fundierter Beiträge zur Weiterentwicklung, Auslegung oder Umsetzung einschlägiger nationaler und europäischer Regelwerke, Strategien und Richtlinien, etwa im Hinblick auf die EU-Biodiversitätsstrategie 2030, die Nature Restoration Regulation oder biodiversitätsbezogene Berichtspflichten und Monitoringanforderungen.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR und der Schweiz genutzt werden.



1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.²

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und c sowie Artikel 28 Absatz 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt.³ Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Themenschwerpunkte

Um den integrativen Charakter der Vorhaben zu betonen, soll jedes Projekt Themen aus jedem der folgenden drei Schwerpunkte A, B und C adressieren.

Die im Folgenden skizzierten Forschungsbedarfe sind beispielhaft zu verstehen und schließen andere Fragestellungen oder weitere Forschungsbedarfe nicht aus.

Themenschwerpunkt A – Werkzeuge entwickeln und Technologien nutzen

Dieser Themenschwerpunkt adressiert die methodischen und technologischen Grundlagen zur Erfassung und Analyse verborgener Biodiversität. Ziel ist die Entwicklung, Anpassung und kombinierte Nutzung geeigneter Technologien und Verfahren zur Identifikation und Interpretation biologischer Vielfalt. Der Schwerpunkt liegt auf der Zusammenführung heterogener Datenquellen sowie der Entwicklung praxistauglicher Werkzeuge für Forschung, Monitoring und angewandten Naturschutz. Neben Neuentwicklungen sollen auch bestehende Technologien systematisch geprüft, weiterentwickelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Innovation ist dabei ergebnis- und nutzenorientiert zu interpretieren und auszurichten. Maßgeblich ist der nachweisbare Mehrwert der eingesetzten Technologien für die Erfassung, Bewertung oder Nutzung biologischer Vielfalt in konkreten Anwendungszusammenhängen.

Mögliche Förderthemen:

- Nutzung von Fernerkundungsmethoden zur Ableitung von Informationen über funktionale beziehungsweise ökosystemare Vielfalt sowie über deren Veränderung
- Kombination klassischer Morphologie mit modernen Analyseverfahren (zum Beispiel Bildanalyse, KI-gestützte Klassifikation)
- Einsatz von Robotik in der Biodiversitätsüberwachung und -detektion
- (Weiter-)Entwicklung und Einsatz molekularer Verfahren (zum Beispiel eDNA, Metabarcoding) sowie automatisierter Bild- und Akustiksysteme
- Weiterentwicklung von Ansätzen zur großflächigen umweltgenetischen Sequenzierung
- flächendeckende Analysen auf Grundlage von zusammengeführten Monitoringdaten aus verschiedenen Quellen (zum Beispiel Citizen Science, Forschungsinstitutionen, Museen)
- Entwicklung anwendungsorientierter Software zur Artbeschreibung

Themenschwerpunkt B – Verborgene Biodiversität erfassen und funktionale Bedeutung erschließen

Der Themenschwerpunkt zielt auf die systematische Erfassung, Beschreibung und funktionale Einordnung bislang unbekannter oder unzureichend charakterisierter biologischer Vielfalt. Dies schließt alle Ebenen der Biodiversität ein – von genetischer Diversität über Artenvielfalt bis hin zu ökologischen Funktionen in komplexen Systemen. Im Fokus stehen die Erfassung und Beschreibung verborgener biologischer Vielfalt sowie die Analyse ihrer Rolle in Ökosystemen und ihres Werts für Gesellschaft und Umwelt.

² Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).



Mögliche Förderthemen:

- taxonomische und funktionale Charakterisierung neu entdeckter Arten
- Abgrenzung und Beschreibung kryptischer Artenkomplexe
- Erweiterung der Wissensbasis zur genetischen Vielfalt innerhalb bekannter und neu entdeckter Taxa
- Sichtbarmachung von verborgenen Biodiversitätstrends, unter anderem unter Nutzung bislang unerschlossener Datenquellen wie historischer Verbreitungsmuster
- Funktionszuweisungen in Ökosystemen: Untersuchung der Rollen bislang unerkannter Arten (zum Beispiel Mikroorganismen) für Stoffkreisläufe, Klimaregulation, Bestäubung, Schädlingskontrolle oder menschliche Gesundheit
- Ableitung und Definition biologischer und ökologischer Merkmale, die Organismen mit spezifischen Ökosystemfunktionen und Umweltfaktoren verknüpfen
- Folgen des Verlusts verborgener Biodiversität: Modellierung der Auswirkungen auf Ökosystemleistungen und Resilienz

Themenschwerpunkt C – Technologien implementieren und Erkenntnisse in Anwendungen überführen

Dieser Themenschwerpunkt zielt auf den systematischen Transfer der in den Vorhaben entwickelten Technologien, Daten und Bewertungsansätze in konkrete Anwendungs- und Entscheidungszusammenhänge. Im Mittelpunkt stehen die Implementierung, Erprobung und Integration technologischer Lösungen in bestehende Fachverfahren, Planungs- und Managementprozesse sowie deren Skalierbarkeit und Anschlussfähigkeit an nationale und europäische Strategien. Der Schwerpunkt ist anwendungsorientiert ausgerichtet und stärkt den Transfer innovationsgetriebener Ansätze.

Mögliche Förderthemen:

- Implementierung und Erprobung der entwickelten Technologien und Methoden in naturschutzfachlichen, planerischen oder regulatorischen Verfahren
- Entwicklung operativer Entscheidungs- und Bewertungsinstrumente auf Basis der gewonnenen Daten (zum Beispiel Priorisierung von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen)
- Integration der Ergebnisse in bestehende Monitoring- und Berichtssysteme sowie in nationale und europäische Strategien
- Technologietransfer, Standardisierung und Schnittstellenentwicklung zur nachhaltigen Nutzung der entwickelten Lösungen in Verwaltung, Wirtschaft oder Praxis
- Einbindung von Citizen-Science-Ansätzen primär zur Datengenerierung, Validierung oder Skalierung technologischer Anwendungen

2.2 Förderstruktur

Gefördert werden Verbundvorhaben der Forschung und Entwicklung, die die in Nummer 2.1 beschriebenen Themenschwerpunkte adressieren und einen klaren Anwendungs- und Transferbezug aufweisen. Die Laufzeit der geförderten Vorhaben beträgt in der Regel 36 Monate.

2.3 Wissenschaftliche Begleitung, Vernetzung und Transfer

Die geförderten Vorhaben sind verpflichtet, mit der zentralen Koordinierungsstelle der FEdA zusammenzuarbeiten, die als Synthese- und Transferprojekt durch das BMFTR gefördert wird. Diese Kooperation dient der übergreifenden Zusammenführung der Ergebnisse, der Unterstützung von Transfer- und Kommunikationsaktivitäten sowie der Vernetzung der geförderten Projekte untereinander und mit relevanten nationalen und internationalen Fachkreisen. Die Beteiligung an gemeinsamen Austauschformaten, Veranstaltungen und Informationsangeboten wird vorausgesetzt.

2.4 Erfolgsbewertung der Fördermaßnahme

Der Fortschritt und Erfolg der Fördermaßnahme insgesamt werden anhand überprüfbarer Kriterien bewertet. In die Bewertung werden alle im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Vorhaben einbezogen. Die Bewertung erfolgt förderbegleitend sowie nach Abschluss der Maßnahme und bezieht sich insbesondere auf folgende Indikatoren:

- Für die im Rahmen der Fördermaßnahme adressierten Organismengruppen, Lebensräume oder Fragestellungen liegen belastbare Datensätze, Analysen und Bewertungskonzepte zur taxonomischen, genetischen und/oder funktionellen Biodiversität vor.
- Die entwickelten Methoden, Technologien oder Bewertungsansätze werden in Pilotanwendungen erprobt und sind so ausgelegt, dass sie nach Ende der Förderung weiter genutzt, fortentwickelt oder auf andere Anwendungsräume übertragen werden können.
- Beiträge zur Standardisierung, Harmonisierung oder perspektivischen Normierung von Verfahren, Datenformaten oder Indikatoren wurden erarbeitet und relevanten Fachcommunities, Gremien oder Plattformen zugänglich gemacht.
- Die Vernetzung zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, naturkundlichen Sammlungen, Praxisakteuren und weiteren relevanten Stakeholdern wurde gestärkt und über die Projektlaufzeit hinaus strukturell verankert.



- Die gewonnenen Erkenntnisse fließen nachweislich in naturschutzfachliche, planerische oder politische Entscheidungsprozesse ein, etwa durch Beiträge zu Monitoringprogrammen, Schutzpriorisierung oder Strategien zur Wiederherstellung von Ökosystemen.
- Es wurden mehrere Fachveranstaltungen, Workshops oder Austauschformate zur Verbreitung der Ergebnisse und zur Förderung des Transfers in Praxis und Politik durchgeführt.
- Die Fördermaßnahme hat zu veröffentlichten wissenschaftlichen Ergebnissen in anerkannten Fachzeitschriften sowie zu frei zugänglichen Datensätzen und methodischen Ressourcen geführt.
- Im Rahmen der Fördermaßnahme sind Qualifizierungsarbeiten entstanden, etwa Abschlussarbeiten oder Promotionen, die zur Stärkung der biodiversitätsbezogenen Expertise beitragen.
- Forschungsergebnisse der Fördermaßnahme wurden auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen, in Fachnetzwerken oder geeigneten Transferformaten präsentiert und diskutiert.
- Forschungsergebnisse der Fördermaßnahme wurden durch geeignete Formate der Wissenschaftskommunikation zielgruppengerecht aufbereitet und auch für nichtwissenschaftliche Zielgruppen nachvollziehbar vermittelt.

3 Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahme richtet sich an Einrichtungen, die durch Forschung, Entwicklung oder Umsetzung zur Erreichung der Ziele dieser Förderrichtlinie beitragen können. Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Hochschulen, Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Forschungsmuseen sowie Einrichtungen mit naturkundlichen Sammlungen,
- Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie deren Einrichtungen,
- Zusammenschlüsse der vorgenannten Einrichtungen.

Darüber hinaus sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie weitere geeignete Einrichtungen antragsberechtigt, wie zum Beispiel Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine, Verbände und sonstige Institutionen, die einen fachlich begründeten Beitrag zum Vorhaben leisten.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, Einrichtungen der Kommunen und Länder sowie relevante Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen mit Forschungs- und Entwicklungskapazität), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann eine staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuL-Unionsrahmen.⁴

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union erfüllen.⁵ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO im Rahmen des schriftlichen Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Verbundvorhaben. Antragsberechtigt sind die in Kapitel 3 genannten Einrichtungen im Rahmen eines inter- und transdisziplinär zusammengesetzten Konsortiums. Die Vorhaben dienen der wissenschaftlichen Bearbeitung sowie der anwendungsorientierten Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden, Technologien und Ansätzen im Sinne dieser Förderrichtlinie. Die aktive Einbindung relevanter Stakeholder ist Voraussetzung für die Förderung. Die Einbindung der Stakeholder ist in geeigneter Weise konzeptionell darzustellen und kann insbesondere durch definierte Rollen im Projekt, Beteiligung an Arbeitspaketen, Pilotanwendungen, Begleitgremien oder strukturierte Austauschformate erfolgen.

Die Antragstellenden haben darzulegen, wie die erzielten Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus genutzt, weitergeführt oder in bestehende Strukturen integriert werden können. Für jedes Verbundvorhaben ist eine Verbundkoordination zu benennen, die für die Gesamtumsetzung verantwortlich ist.

Der thematische Schwerpunkt der Fördermaßnahme liegt auf terrestrischen Ökosystemen sowie auf aquatischen Ökosystemen des Festlands, insbesondere Fließ- und Stillgewässern. Marine Systeme sind nicht Gegenstand dieser Fördermaßnahme.

⁴ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁵ Vergleiche Anhang I der AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>



Die geförderten Projekte müssen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei begleitenden und integrativen Maßnahmen der FEa-Koordinierungsstelle (vergleiche Nummer 2.3) erklären. Dazu gehören die Präsentationen von (Zwischen-) Ergebnissen auf Statusseminaren und Beiträge zu Publikationen, die im Rahmen der Fördermaßnahme erstellt werden. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderrichtlinie bereitzustellen.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der Europäischen Union gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nr. 0110).⁶

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die beantragte Gesamtzuwendung soll je Verbundvorhaben 1,5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt in der Regel 36 Monate.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁷ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

Zuwendungen können für projektbezogenen Personal-, Reise- und Sachaufwand, Unteraufträge, Dienstleistungen sowie für Geräteinvestitionen verwendet werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind Bauinvestitionen und sonstige Investitionen für Demo- beziehungsweise Referenzanlagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsgegenstand stehen. Förderfähig sind lediglich die Investitionskosten für forschungsintensive Anlagenbestandteile, die noch weiterentwickelt und für den erstmaligen Einsatz in die Praxis erprobt werden müssen.

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁸

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Die Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

⁶ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁷ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.

⁸ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise des BMFTR zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile eines Zuwendungsbescheids werden.

Das BMFTR empfiehlt zur zügigen elektronischen Bearbeitung nachdrücklich die Nutzung von [profi-online](http://profi-online.de).

6.2 Erfolgskontrollen/Evaluation

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

6.3 Open-Access-Klausel

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

6.4 Wissenschaftskommunikation

Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation werden zentral von der Koordinierungsstelle der FEdA begleitet.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Start-ups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

6.5 Forschungsdatenmanagement

Mit dem Antrag auf Zuwendung ist das Vorhandensein eines Forschungsdatenmanagementplans zu bestätigen, der den Lebenszyklus der im Projekt erhobenen Daten beschreibt. Zuwendungsempfänger sollen, wann immer möglich, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Daten einschließlich Angaben zu den verwendeten Instrumenten, Methoden, Datenanonymisierungen sowie Dokumentationen nach erfolgter Erstverwertung, beispielsweise in Form einer wissenschaftlichen Publikation, in nachnutzbarer Form einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel einem einschlägigen Forschungsdatenrepositorium oder Forschungsdatenzentrum, zur Verfügung stellen, um im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis eine langfristige Datensicherung für Replikationen und gegebenenfalls Sekundärauswertungen durch andere Forschende zu ermöglichen. Repositorien sollten aktuelle Standards für Datenveröffentlichungen (FAIR Data-Prinzipien) erfüllen und die Beschreibung der Daten durch Metadaten und Vokabulare unterstützen und persistente Identifikatoren (beispielsweise DOI, EPIC-Handle, ARK, URN) vergeben. In den Repositorien oder Forschungsdatenzentren werden die Daten archiviert, dokumentiert und gegebenenfalls auf Anfrage der wissenschaftlichen Community zur Verfügung gestellt.



7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme BiodivDetect hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Nachhaltigkeit
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

E-Mail: foerderung-biodiv@ptj.de

Fachliche Ansprechpartner sind:

Herr Dr. Sebastian Hoechstetter
Telefon: 030/20199-3186

und

Herr Christian Bodensteiner
Telefon: 030/20199-3155

Ansprechpartnerin für administrative Fragen ist:

Frau Sonja Krüger
Telefon: 030/20199-3145

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmfr abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Auswahl- und Entscheidungsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger zunächst für jeden Projektvorschlag aussagefähige Projektskizzen in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen. Stichtag für die Einreichung ist der **26. November 2026**.

Die Projektskizzen sind vom vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Formblättern ist eine detaillierte Projektskizze in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwölf Seiten inklusive Deckblatt beizufügen, die einen konkreten Bezug zu den Kriterien dieser Bekanntmachung aufweist, alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthält und folgende Struktur aufweist (Schrifttyp Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig, Seitenränder 2 cm, nicht gebunden):

- Deckblatt: Thema des beabsichtigten Verbundprojekts, Projektdauer, Fördersumme, Anzahl und Art der Partner, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Skizzeneinreichers
- Zusammenfassung des Vorhabens (maximal eine Seite)
- Ausgangssituation, Problemstellung und Zielsetzung
- konzeptioneller Ansatz und Lösungsweg
- Vorhabenstruktur; Kurzdarstellung der beteiligten Einrichtungen und gegebenenfalls relevante Auftragsvergaben
- Arbeitsplan mit Arbeitspaketen aller beteiligten Partner
- Zeit- und Finanzierungsplan
- angestrebte Innovation und Verwertung

Die in der Nummer 5 genannte finanzielle Obergrenze je Verbundvorhaben soll bei der Skizzenerstellung berücksichtigt werden. Eine verbindlich zu verwendende Vorlage für die Projektskizze ist auf der folgenden Internetseite verfügbar:

<https://www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/fona/biodivdetect>



Als Anhang können Ablaufdiagramme (Gantt-Chart), Literaturlisten sowie Interessensbekundungen/Absichtserklärungen von Praxispartnern beigefügt werden (diese Seiten werden nicht zur maximalen Seitenzahl hinzugezählt).

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden sieben Kriterien bewertet:

1. Beitrag zu den Zielen der Förderrichtlinie

Wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz der Zielsetzung sowie Beitrag zur Schließung von Wissenslücken zu unerforschten taxonomischen, genetischen und funktionellen Aspekten der biologischen Vielfalt in Deutschland

2. Wissenschaftlich-technische Qualität und Innovationsgehalt

Qualität und Originalität des Forschungs- und Entwicklungsansatzes, Angemessenheit der Fragestellungen sowie Innovationsgehalt der vorgesehenen Methoden und Technologien unter Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik

3. Schlüssigkeit des Arbeits- und Umsetzungskonzepts

Plausibilität und Realisierbarkeit des Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplans

4. Angemessenheit der beantragten Zuwendung

Plausibilität, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der beantragten Ausgaben beziehungsweise Kosten im Verhältnis zu den Zielen, Ergebnissen und Wirkungen des Vorhabens

5. Qualifikation der Antragstellenden und Verbundstruktur

Fachliche und methodische Kompetenz der beteiligten Einrichtungen, Angemessenheit der Verbundzusammensetzung sowie Qualität der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit

6. Anwendungsbezug, Transfer und Verwertbarkeit

Klarheit des Anwendungspotenzials der erwarteten Ergebnisse, Qualität der geplanten Transfer- und Implementierungsaktivitäten sowie Verwertbarkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse über das Projekt hinaus

7. Einbindung relevanter Stakeholder und gesellschaftliche Wirkung

Nachvollziehbarkeit und Qualität der Einbindung von Stakeholdern sowie Beitrag der Vorhaben zur Stärkung gesellschaftlicher Wertschätzung und Akzeptanz für biologische Vielfalt

Auf Grundlage der oben genannten Kriterien und der entsprechenden Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten voraussichtlich im Februar 2027 schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag mit einer Vorhabenbeschreibung von maximal 40 Seiten vorzulegen. Die Vorlage der Anträge ist derzeit für April 2027 vorgesehen.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) erforderlich (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt, sofern erforderlich, weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Die Förderanträge werden ebenfalls nach den oben genannten Kriterien eins bis sieben geprüft.

Zusätzlich gelten für die Förderanträge die folgenden Kriterien:

- Erfüllung etwaiger gutachterlicher Hinweise und Auflagen aus der Bewertung der Skizze
- Qualität der Verwertungspläne der einzelnen Verbundpartner
- Projektmanagement (Effektivität und Effizienz der geplanten Organisation der Projektarbeiten), Projektstruktur (Zuständigkeiten, Schnittstellen) sowie Risikomanagement

Auf dieser Grundlage wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Erste Vorhabenstarts sind voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2027 geplant.



7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Übergangsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031 beziehungsweise der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung beziehungsweise der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2037 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung beziehungsweise die AGVO nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2037 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 20. August 2026

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Ralf Mytzek-Zühlke



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1 AGVO

1.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁹

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.¹⁰

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO);
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO);
- 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

⁹ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission

¹⁰ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



1.2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEu-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgenden Satz nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
 - ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryn oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
 - iii) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.
 - iv) Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt.
- c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt.



Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfefähige Kosten sind Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

1.3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

2 De-minimis-Beihilfen

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.3 (Rechtsgrundlage) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikels 2 der De-minimis-Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahrt.

2.2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.